

## Sitzung des Forums NAP am 29. und 30. November 2022

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Lebensmittelproduktion nachhaltiger zu gestalten. Dafür soll die Landwirtschaft stärker an den Zielen des Umwelt- und Ressourcenschutzes ausgerichtet werden. Der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Um negative Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Biodiversität weiter zu minimieren, soll die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränkt und die ausgebrachte Menge ambitioniert reduziert werden.

Auch die im Oktober 2020 beschlossene ‚Farm to Fork‘-Strategie der EU-Kommission betont die Notwendigkeit eines fairen, gesunden und umweltfreundlichen Ernährungssystems. Sie gibt dafür u. a. das Ziel vor, die Verwendung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln insgesamt bis 2030 zu halbieren. Mit dem von der EU-Kommission am 22. Juni 2022 vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – die ‚Sustainable Use Regulation‘ (SUR) – soll u. a. das Ziel der ‚Farm to Fork‘-Strategie rechtlich verankert und eine weitere Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts in der EU vorangebracht werden.

Deutschland unterstützt das von der EU-Kommission in der ‚Farm to Fork‘-Strategie vorgeschlagene Ziel, die Verwendung und das Risiko insgesamt um 50 % bis 2030 zu reduzieren. Gestützt auf den Koalitionsvertrag verfolgt das BMEL dieses Ziel bereits als nationales Reduktionsziel.

Für die Erreichung des nationalen Reduktionsziels sind jedoch vielfältige Anstrengungen aller Akteure auf Bundes- und Landesebene sowie der Verbände erforderlich. Daher wird das BMEL die zur Erreichung erforderlichen Maßnahmen und Aktivitäten 2023 in einem Gesamtkonzept ‚Pflanzenschutzmittel-Reduktion‘ (Arbeitstitel) bündeln und festschreiben. Insbesondere soll im Rahmen des noch auszuarbeitenden Gesamtkonzeptes der weiterentwickelte NAP integraler Bestandteil sein.

## Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz

Auf Basis der eingangs beschriebenen Ziele der Bundesregierung und unter Berücksichtigung der anlässlich der Online-Veranstaltung zur Weiterentwicklung des NAP vom 1. Juni 2022 abgegebenen Stellungnahmen<sup>1</sup> soll der NAP weiterentwickelt werden. Eine umfassende Überarbeitung des NAP ist auf Basis der neuen Vorgaben durch die vorgesehene Verordnung über die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR) nach deren Inkrafttreten vorgesehen.

---

<sup>1</sup> Zusammenstellung der Stellungnahmen abrufbar unter [https://www.nap-pflanzenschutz.de/fileadmin/SITE\\_MASTER/content/Bilder/Ueber\\_den\\_Aktionsplan/Dokumentation\\_Positionen\\_NAP\\_1.6.2022.pdf](https://www.nap-pflanzenschutz.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Bilder/Ueber_den_Aktionsplan/Dokumentation_Positionen_NAP_1.6.2022.pdf)

Der NAP soll wieder als starker Impulsgeber für einen nachhaltigeren Pflanzenschutz fungieren. Dazu sollen die Prozesse im Forum stärker durch das BMEL gesteuert und die Zielrichtung der Aktivitäten und Maßnahmen konkret vorgegeben werden. In diesem Zusammenhang gibt das BMEL insbesondere eine klare Fokussierung und Zielrichtung der NAP-Aktivitäten auf die Themenbereiche Reduktion der Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Stärkung des integrierten Pflanzenschutzes vor.

Hierzu sind sowohl neue inhaltliche Schwerpunktsetzungen als auch strukturell-prozedurale Änderungen im Rahmen des NAP bzw. der Gremien des NAP notwendig.

### Inhaltliche Weiterentwicklung

Im Zentrum der inhaltlichen Weiterentwicklung des NAP soll die konsequente Verfolgung des nationalen Reduktionsziels stehen. In diesem Zusammenhang werden als neue inhaltliche Schwerpunkte für die Arbeit im NAP folgende Maßnahmen gesetzt, z. B.:

- Aktualisierung und Ergänzung der Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz;
- Zusammenstellung alternativer Pflanzenschutzverfahren sowie eine Analyse bestehender Lücken bei der Verfügbarkeit entsprechender Verfahren → Ableitung von Zielen und Maßnahmen;
- Analyse des Sachstands zur Entwicklung und Anwendung digitaler Technologien in der Praxis und Identifikation von Lücken in diesem Bereich → Ableitung von Zielen und Maßnahmen;
- Erarbeitung von Ansätzen zur Weiterentwicklung von Anbausystemen mit geringerer Abhängigkeit von Pflanzenschutzmitteln;
- Anpassung des Zielwerts des NAPs für den Ausbau des ökologischen Landbaus auf 30 %.

Im Rahmen des weiteren Prozesses zur Weiterentwicklung des NAP sollen die genannten Maßnahmen unter Einbeziehung der beteiligten Akteure priorisiert und hinsichtlich eventueller Zwischenziele und Indikatoren zur Zielerreichung konkretisiert werden.

### Strukturell-prozedurale Weiterentwicklung

- Wissenschaftlicher Beirat:  
Neuberufung
- NAP-Forum:  
Die Prozesse im Forum sollen durch das BMEL stärker gesteuert und die Zielrichtung der Aktivitäten und Maßnahmen konkret vorgegeben werden. Dafür wird die Rolle des NAP-Forums als beratendes Gremium definiert. Die Arbeitsprozesse und Diskussionskultur werden dementsprechend gestaltet.

- **NAP-Arbeitsgruppen:**  
Um die weiterentwickelte Zielrichtung des NAP besser abzubilden und um eine effiziente Arbeit zu gewährleisten, soll eine Neuordnung der Arbeitsgruppen (AG) des NAP-Forums erfolgen. Dafür ist vorgesehen, die bisherigen NAP-AGs ‚Pflanzenschutz und Gewässerschutz‘ sowie ‚Pflanzenschutz und Biodiversität‘ in eine NAP-AG ‚Risikoreduzierung Umwelt‘ zusammenzuführen. Daneben ist die Neugründung einer NAP-AG ‚Integrierter Pflanzenschutz‘ geplant. Diese AG soll zur Stärkung des integrierten Pflanzenschutzes u. a. Fragestellungen zu alternativen Pflanzenschutzverfahren, sowie, in Anlehnung an die Vorschläge der SUR, zu Anbausystemen ohne Pflanzenschutzmittel bearbeiten. Die NAP-AG ‚Wald‘ wird als eigenständige AG beibehalten. Gleiches gilt für die Fachgruppe ‚Haus- und Kleingarten‘.

## Anlage

# Ausgewählte bisherige Aktivitäten zur Reduktion der Anwendung und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln

## Rechtliche Regelungen

Insbesondere in der letzten Dekade sind einige rechtliche Änderungen in Kraft getreten, die zur Reduzierung der Verwendung und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln beitragen sollen. Dazu gehörte die umfassende Neuregelung der europäischen und der nationalen Pflanzenschutzgesetzgebung, die mit dem Inkrafttreten der europäischen Pflanzenschutzverordnung (EG) 1107/2009 sowie der Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG im Jahr 2009 eingeläutet wurde.

Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen stand auf nationaler Ebene das im Jahr 2012 novellierte Pflanzenschutzgesetz. Vorgaben der Richtlinie zur nachhaltigen Anwendung von Pestiziden (2009/128/EG) wurden vor allem in Form von Bundesverordnungen, wie z. B. der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) oder der Pflanzenschutz-Geräteverordnung (PflSchGerätV) umgesetzt.

Maßnahmen und Aktivitäten, die u. a. aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren und im vorangegangenen Jahrzehnt zur Reduktion des Risikos und der Menge von Pflanzenschutzmitteln beigetragen haben, sind unter anderem:

- Sachkunde im Pflanzenschutz

Jeder, der Pflanzenschutzmittel anwendet, zum Pflanzenschutz berät oder Pflanzenschutzmittel vertreibt, muss die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Aus- bzw. Fortbildung erworben bzw. nachgewiesen haben. Mit der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) 2012 bzw. 2013 wurden zusätzlich eine regelmäßige Weiterbildungspflicht im Dreijahres-Rhythmus eingeführt. Sie soll gewährleisten, dass alle professionellen Anwender stets auf dem aktuellen Wissenstand beispielsweise im Bereich des integrierten Pflanzenschutzes sind.

- Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes

Als Bestandteil der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG wurde die Entwicklung und Weiterentwicklung von kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes in Deutschland dem NAP zugeordnet. Anbauverbänden oder anderen Organisationen des jeweiligen Sektors verfassten die IPS-Leitlinien auf freiwilliger Basis. Folgende anerkannte kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien IPS liegen vor:

- Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes im Zuckerrübenanbau;
- Sektorspezifische Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau;
- Integrierter Pflanzenschutz im DB-Konzern in Deutschland;

- Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Mais (LIPS Mais);
- Leitlinie für den integrierten Pflanzenschutz im Sektor Vorratsschutz;
- Leitlinie für den integrierten Pflanzenschutz im Sektor Arznei- und Gewürzpflanzen;
- Leitlinie des integrierten Pflanzenschutzes im Kartoffelanbau;
- Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingartenbereich;
- Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz im Hopfenanbau;
- Leitlinie des integrierten Pflanzenschutzes im Anbau von Ackerbohne, Körnererbse, Sojabohne und Süßlupinen;
- Leitlinie des integrierten Pflanzenschutzes im Rapsanbau;
- Leitlinie zum Integrierten Pflanzenschutz im Getreidebau.

- Entscheidungshilfen einschl. Schadschwellenprinzip

Prognosemodelle und Entscheidungshilfen sind Grundlage der schlagbezogenen Entscheidungsfindung und damit ein integraler Bestandteil des integrierten Pflanzenschutzes. Erfahrungen zeigen, dass die Umsetzung der Empfehlungen in Prognosemodelle und Entscheidungshilfen Reduktionspotentiale eröffnen. In Zusammenarbeit mit ZEPP, den Landeseinrichtungen des Pflanzenschutzes und dem JKI werden aktuell im Projekt ValiProg (Computergestützte Prognosen und Entscheidungshilfen im Pflanzenschutz) validiert und im Projekt EntoProg digitale Prognosemodelle und Entscheidungshilfen im Pflanzenschutz validiert sowie Verfahren zur Abschätzung des Befalls von Schadinsekten in Raps, Zuckerrübe und Mais entwickelt.

- Schutz von Anwendern, Arbeitern und unbeteiligten Dritten

2018 wurde das System der mit der Zulassung erteilten Auflagen im Gesundheitsschutz in Abstimmung mit den zuständigen Behörden grundlegend geändert. Seit dem werden risikobasiert erteilte Auflagen im Gesundheitsschutz als Anwendungsbestimmungen vorgeschrieben. Damit erfolgte eine Vereinheitlichung mit dem bereits bestehenden System im Bereich Naturhaushalt. Ergibt die Risikobewertung eines Pflanzenschutzmittels, dass bei der Anwendung der Grenzwert für Anwender und/oder Personen, die Nachfolgearbeiten ausführen, überschritten oder basierend auf der gefahrstoffrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung Auflagen erforderlich sind, kann u. a. persönliche Schutzausrüstung (PSA) als Anwendungsbestimmung vorgeschrieben werden. Auf der BVL-Webseite findet sich eine umfassende Informationsplattform zur persönliche Schutzausrüstung ([www.bvl.bund.de/psa](http://www.bvl.bund.de/psa)). Daneben sind sich dort auch die BVL-PSA-Datensammlung und seit 2021 das neu etablierte BVL-Kabinen-Register.

- Investitionsförderung

Damit moderne Gerätetechnik schneller in die Praxis gelangt, hat der Bund seit 2015 verschiedene Förderprogramme initiiert, in denen auch die Anschaffung von Pflanzenschutzgeräten unterstützt wird. Seit November 2020 erfolgt im Rahmen des Investitionsprogramms Landwirtschaft eine Förderung moderner Pflanzenschutztechnik nach einer Geräteliste. 2022 wurden die Förderkategorien im Investitionsprogramm Landwirtschaft angepasst, um Fördereffizienz und

Umweltnutzen des Programms zu steigern Zusätzlich bieten die Agrarinvestitionsförderungsprogramme der Bundesländer vielfach die Möglichkeit, Neuanschaffungen von moderner Pflanzenschutztechnik zu unterstützen.

- Gerätekontrollen

Auf europäischer Ebene wurden durch die Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2009/127/EG) und die Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/128/EG) gemeinsame Rahmenbedingungen für die Anforderungen an die Pflanzenschutztechnik geschaffen. Mit dem Pflanzenschutzgesetz und der Pflanzenschutzgeräteverordnung wurden die europäischen Regelungen in deutsches Recht umgesetzt. Nach den rechtlichen Vorgaben müssen beispielsweise weitgehend alle in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte regelmäßig, d. h. im dreijährigen Intervall in einer amtlich anerkannten Kontrollstelle überprüft werden.

- Lagerung, Restmengen, Verpackungen

Die Vorgaben der Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/128/EG) für Anforderungen zur Handhabung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie zum Umgang mit deren Verpackungen und Restmengen wird in Deutschland im Wesentlichen über die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) abgedeckt. Das Entsorgen von Restmengen von Pflanzenschutzmitteln ist zudem Gegenstand des Pflanzenschutzgesetzes. Die baulichen Anforderungen an Lagerbereiche von Pflanzenschutzmitteln sind insbesondere in der Gefahrstoffverordnung, in der TRGS 510, im Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie in weiteren Regelungen, z. B. die Landesbauordnungen, festgelegt. Die Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln haben mit PAMIRA® ein deutschlandweit verbreitetes Rücknahmesystem für Pflanzenschutzmittel- und Flüssigdüngemittelverpackungen etabliert. Im Jahr 2021 wurden gut 3.000 Tonnen Pflanzenschutz- und Flüssigdünger-Verpackungen über das PAMIRA-System gebührenfrei zurückgenommen und umweltgerecht entsorgt.

- Naturschutzgebiete und schützenswerte Lebensräume

In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen sind im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz die Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden weitgehend verboten. Durch die Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotope um weitere landwirtschaftlich genutzte Lebensräume, wie Bergmähwiesen, Flachlandmähwiesen und Streuobstwiesen ist seit 2021 auf allen artenreichen Landwirtschaftsflächen die Verwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln verboten.

- Gewässerrandstreifen

Mit in Kraft treten der 5. Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Streifen von mindestens fünf Meter Breite zu allen Gewässern grundsätzlich verboten. Bei Wahl der Mindestbreite muss der Gewässerrandstreifen begrünt sein, ansonsten gilt ein Verbotsstreifen von zehn Meter Breite. Mit den Vorgaben ist auch die Grundlage eines deutschlandweit

flächendeckenden Biotopverbindungsnetzes gelegt worden, dass sich insbesondere durch eine große Lebensraumvielfalt – Gewässerhabitate, Ufer- und Böschungshabitate, Strauch- und Baumhabitate, Grün- und Blühflächenhabitate etc. – auszeichnet.

- Abdriftvermeidung

Die Verbreitung abdriftmindernder Technik bestimmter Klassen ist weit fortgeschritten. Aufgrund der hohen Effektivität hinsichtlich der Minderung des Risikos eines Auftrags sollten dennoch Überlegungen zu weiteren unterstützenden Maßnahmen angestellt werden.